

Übertragung einzelner Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei vom Gemeinderat auf den Bürgermeister nach der StVO 1960

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Mettmach vom 15. Dezember 2015, mit der einzelne in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallende Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei auf den Bürgermeister übertragen werden.

Aufgrund des § 43 (2) der O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, wird verordnet:

§ 1

Die nachfolgenden in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallenden Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei werden im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit in die Zuständigkeit des Bürgermeisters übertragen:

1. die Erlassung von Verordnungen nach § 20 Abs. 2a StVO 1960,
2. die Bewilligung von Ausnahmen nach § 24 Abs. 8 StVO 1960,
3. die Bestimmung von Kurzparkzonen (§ 25 StVO 1960),
4. die Erlassung einer Verordnung nach § 25 Abs. 5 StVO 1960,
5. das Verbot oder die Einschränkung von Wirtschaftsfahren (§ 30 Abs. 6 StVO 1960),
6. die Erlassung von Verordnungen nach § 43 StVO 1960, mit denen Beschränkungen für das Halten und Parken, ein Hupverbot oder Geschwindigkeitsbeschränkungen erlassen werden,
7. die Erlassung von Verordnungen nach § 43 Abs. 2a StVO 1960,
8. Hinweise auf Gefahren und sonstige verkehrswichtige Umstände, unbeschadet des diesbezüglichen Rechtes des Straßenerhalters nach § 98 Abs. 3 StVO 1960,
9. die Bestimmung von Fußgängerzonen (§ 76 a StVO 1960),
10. die Bestimmung von Wohnstraßen (§ 76 b StVO 1960),
11. die Erlassung von Verordnungen nach § 87 Abs. 1 StVO 1960 (Wintersport auf Straßen),
12. die Erlassung von Verordnungen nach § 88 Abs. 1 StVO 1960 (Spielen auf Straßen),
13. die Erlassung von Verordnungen nach § 89a Abs. 7 a StVO 1960 (Tariffestsetzung für die Entfernung und Aufbewahrung von Hindernissen),
14. die Bewilligung von Arbeiten (§ 90 StVO 1960) einschließlich der Erlassung der durch diese Arbeiten erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen,
15. die Erlassung von Verordnungen und Bescheiden nach § 93 Abs. 4 und 6 StVO 1960 (Pflichten der Anrainer),
16. die Handhabung der Bestimmungen des § 96 Abs. 4 StVO 1960.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:
Erich Gaisbauer eh